

Information laut OÖ Abfallwirtschaftsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Laut § 18 des OÖ Abfallwirtschaftsgesetzes sind die Gemeinden verpflichtet, die **Abfallgebühr** von den Liegenschaftseigentümer:innen einzuheben.

Bislang wurde die Vorschreibung der Abfallgebühr an den „Verursacher:in“ zugestellt. Laut Amt der OÖ Landesregierung ist diese Vorgehensweise nicht mehr zulässig.

Die Änderung der Abfallgebührenordnung und somit die Vorschreibung der Abfallgebühr ist mit Jahreswechsel 2024/2025 erforderlich.

Wenn Sie Liegenschaftseigentümer:in (Vermieter) von einem Objekt in Alkoven sind, wo ein:e Nutzungsberechtigte:r die Vorschreibung der Abfallgebühren erhält, dann werden Sie ersucht, mit der Sachbearbeiterin der Gemeinde Alkoven, Frau Birgit Unter, unter der Tel.Nr. 07274-8000 DW 15 bis zum 3. Quartal des Jahres 2024 (Juli bis September) Kontakt aufzunehmen, wie zukünftig die Vorschreibung der Abfallgebühr gesetzeskonform erfolgen soll.

Sind Sie Nutzungsberechtigte:r (Mieter, Pächter) einer Liegenschaft in Alkoven und erhalten eine Müllgebührenvorschreibung, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit Ihrem:r Vermieter:in auf und besprechen die weitere Vorgehensweise betreffend den Erhalt der Müllgebührenvorschreibung.

Wir danken für Ihr Verständnis!

Mit freundlichen Grüßen

Die Bürgermeisterin



Mag.ª Monika Weberberger-Rainer MBA